

Kassenprüfbericht des AStA der RWTH Aachen

Für das Haushaltsjahr 2022/23

Prüfzeitraum	Prüfende	Dauer der Prüfung	
01.05.2022-30.04.2023	Paul Ziche, Marten Schulz	03.11.-19.11.2025	
Geprüfte für Sachliche Richtigkeit	Zeitraum	Geprüfte für Rechnerische Richtigkeit	Zeitraum
Silas Ritz	01.05.- 03.08.2022	Orpha Fiedler	01.05.- 20.07.2022
Marco Leonhardt	03.08.2022- 30.04.2023	Janina Gold	20.07.- 23.11.2022
		Svenja Borgmann	23.11.2022- 30.04.2023
		Karl Kühne	03.08.2022- 30.04.2023
		Lukas Schnelle	01.05.- 03.08.2022
Inventarverzeichnis geführt?	Ja	Bewirtungslisten vorhanden?	Meist
Ausgaben beschlossen?	Ja	Druckaufträge belegt?	Meist
Pfand und Käutionen korrekt?	Ja	Kassenanweisungen i. d. R. korrekt?	Ja
Rechnungsempfänger korrekt?	Teils	Buchführung intuitiv?	Nein
Fehlerhaft ausgezahlte Gelder	Pfand/Käution -430,36€	Alkohol/ Geschenke 196,69€	Unbelegt/Anderes 47.134,58€
Kassenstände:	Beginn des Haushaltjahrs 7.817.096,85€	Ende des Haushaltjahrs 11.166.744,18€	

Alle Buchungen und Belege sowie das Journal des Prüfungszeitraumes wurden auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie Vollständigkeit geprüft. Weiterhin wurde der Jahresabschluss geprüft.

Auffälligkeiten in der Buchung:

Formelle Fehler

Die **Unterschrift für die sachliche Richtigkeit** fehlte bei Kassenanweisung: 3851

Die **Unterschrift für rechnerische Richtigkeit** fehlte bei Kassenanweisungen: 441, 2936, 5035, 5255, 5373, 5372, 5367

Das **Kassenanweisungsdatum** fehlte bei Kassenanweisungen: 360, 687, 1028, 1036, 2304, 2265, 2267, 3851

Es wurden **Buchungen durchgeführt, bevor die entsprechende Kassenanweisung unterzeichnet wurde**: 3562, 3576

Rechnungen an den AStA müssen nicht zwingend an die **formell korrekte Rechnungsadresse** (Studierendenschaft der RWTH Aachen, Allgemeiner Studierendenausschuss, Pontwall 3, 52062 Aachen) ausgestellt werden, die Adressierung an den „AStA der RWTH Aachen“

reicht aus, aber es ist sehr auffällig, dass die formell korrekte Adresse auf fast sämtlichem Rechnungsverkehr mit langfristigen Partnern (ASEAG, Zweckverband Nahverkehr Rheinland, Mieterschutzverein, Drolshagen, Klein, Birnbaum, Schramowski) fehlt. Es wäre formal schöner und kein nennenswerter Aufwand, wenn der AStA einmal alle seine langfristigen Kooperations- und Vertragspartner über die korrekte Rechnungsadresse informieren würde.

Es wurden zwei Gegenstände angeschafft, die der **Inventarisierung** bedurften und nicht in die Inventarliste aufgenommen wurden: Ein Display im Wert von 149,90€ (1660) und eine Spülmaschine im Wert von 1144,97€ (2288).

Es ist lobend zu erwähnen, dass auch technische Geräte, die nicht explizit der Inventarisierung bedurften, in die Liste aufgenommen wurden.

Die Buchungsnummern von **stornierten Kassenanweisungen** wurden im Anschluss neu vergeben, gewöhnlich an die entsprechende Korrekturbuchung, in mehreren Fällen aber auch an komplett neue Buchungen.

Die **Kameralistik** wurde insofern missachtet, dass achtmal Umbuchungen zwischen Einnahmeposten stattfanden und neunzehnmal Umbuchungen zwischen Ausgabeposten. Durch diese Buchungen wurde der Jahresabschluss nicht verfälscht, es ist allerdings schlechter Stil und es ist irritierend, dass dieses bei Festangestellten für die Buchhaltung überhaupt vorkommen kann.

Fehlende Dokumentation

Es fehlen **Druckvorschauen** von Publikationsmaterial (Stickern, Plakaten, Visitenkarten, etc.) bei der Kassenanweisung: 124, 330, 700, 797, 1079, 2082, 2085, 2602, 2609

Es fehlen **Preisvergleichsangebote** bei Ausgaben über 1000,-€ bei Kassenanweisungen: 517, 700, 724, 738, 2646

Es fehlen **Verpflegungslisten** zum Nachweis von Bewirtung aus Studierendenschaftsmitteln bei Kassenanweisungen: 830, 2248, 5230, 5234, 5235, 5236, im gesamten Haushaltsposten 61320, sowie für das Campusfestival

Es liegen **keine Kontoauszüge des Girokontos für den 08.-10. August 2022 vor**. Dadurch sind sechs Buchungen nicht explizit nachvollziehbar (obwohl die Differenz zwischen Anfang und Ende dieser Periode durch die besagten Buchungen schlüssig erklärt werden kann). Betroffen sind 1100, 1285, 1096, 1097, 1099 und 5430

Erstattungen an Studierende aufgrund von Exmatrikulation, Auslandsemester, Praktikum, Beurlaubung etc. sind kategorisch ohne Belege abgeheftet. Die entsprechende, umfassende Dokumentation liegt separat beim Finanz- bzw. beim Sozialreferat vor und wird aus Platzmangel und vertraglich festgehaltenen Gründen nicht in die Bücher aufgenommen. Ditto bei der Vergabe von Darlehen. Nach Ansicht der Kassenprüfung ist dieses pragmatische Vorgehen in Kombination mit einem sehr sorgfältigen Prüfverfahren für Erstattungen ausreichend. Es wurden Stichproben genommen, welche alle korrekt waren.

Fehlende Belege werden im Abschnitt Sachliche Richtigkeit & fehlerhafte Buchungen detailliert erläutert.

Haushaltsplan

In 81 Fällen wurden **Ausgaben unter expliziten Einnahmetiteln des Haushaltsplans verbucht**. Diese Fehlbuchungen wurden korrekt dergestalt verrechnet, dass der Jahresabschluss dadurch nicht verfälscht wird. Betroffen sind Kassenanweisungen 886, 910, 911, 1161, 1532, 1533, 1732, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 3250, 3251, 3290, 3291, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3439, 4185, 4186, 4187, 4188, 4189, 4190, 4191, 4192, 4193, 4194, 4961, 5032, 5033, 5034, 5035, 5036, 5037, 5038, 5039, 5040, 5041, 5146, 5253, 5254, 5255, 5256, 5257, 5258, 5259, 5260, 5261, 5262, 5263, 5312, 5313, 5314, 5315, 5316, 5318, 5319, 5398, 5399, 5400, 5401, 5402. Dabei ist der Studierendenschaft kein Schaden entstanden.

In 25 Fällen wurden **Einnahmen unter expliziten Ausgabettiteln des Haushaltsplans verbucht**. Diese Fehlbuchungen wurden korrekt dergestalt verrechnet, dass der Jahresabschluss dadurch nicht verfälscht wird. Betroffen sind Kassenanweisungen: 17, 321, 739, 819, 887, 1063, 1564, 1633, 2119, 2227, 2258, 2361, 3071, 3093, 3238, 3239, 3249, 3556, 3588, 3647, 3648, 3649, 3650, 4556, 5412. Dabei ist der Studierendenschaft kein Schaden entstanden.

Die Verwendung von Haushaltstitel 13500 „Durchlaufender Posten“ folgt keiner strengen oder erkennbaren Logik; hier wurden Steuerrückzahlungen, Kautionen, Irrläufer und anderes hinterlegt; der korrespondieren Ausgabeposten 55200 „Durchlaufender Posten“ ist nicht deckungsgleich und wenn sich die Differenz doch durch Verschleppungen ins nächste Haushaltsjahr einigermaßen erklären lässt, enthält dieser Posten Ausgaben, die entschieden nicht wieder hereinkamen und instinktiv nicht als durchlaufend erkennbar sind. Die Buchungen an sich waren korrekt.

Haushaltsposten 55270 enthält keine Buchungen und ist nicht im Jahresabschluss geführt. Falls er mit „durchlaufender Posten Rückläufer Bank Ausgabe“ korrekt benannt ist, stellt sich die dringende Frage, warum er nicht genutzt wurde; Irrläufer durch Bankausgaben haben nachweislich stattgefunden. Weiterhin stellt sich die Frage, warum es keinen korrespondierenden Einnahmeposten gibt und warum *dieser* nicht genutzt wurde.

Haushaltsposten 21900 ist im Jahresabschluss mit „Vorkursticket“ entschieden anders benannt als in der Buchhaltung „Einnahmen Musikhochschule“. Eine ähnliche Disparität besteht bei Haushaltsposten 44940 („Nachhaltigkeit“ → „Transporter PL“) und bei Haushaltsposten 44990 („Design“ → „Beratung für Internationales“). In allen drei Fällen gehören die dort abgehefteten Buchungen klar und deutlich zu den Titeln, die in der Buchhaltung verwendet werden.

Kautionen

Es existieren mehrere Haushaltsposten, die sich mit Kautionen sowohl für Schlüssel zum AStA als auch für die Rechtsberatung beschäftigen. In beiden Fällen treten Anomalien auf:

Im Haushaltsposten 13800 „Kautionen aus nicht wahrgenommenen Terminen [bei der Rechtsberatung]“ werden Einnahmen in Höhe von 280,-€ gebucht. Es existiert weiter-

hin ein Haushaltsposten 55260 „Rechtsberatung Kautionen Ausgang“, der keine Buchungen enthält und nicht im Jahresabschluss aufgeführt wurde; ein korrespondierender Einnahmeposten war weder im Haushaltsplan noch in der Buchhaltung vorgesehen. Insgesamt scheint hier die Führung einer Kautionskasse vorbereit worden zu sein, nur, um diese Kasse dann bewusst nicht zu führen. Die Einnahmen aus 13800 beweisen allerdings, dass in dieser ansonsten nicht belegbar geführten Kasse Bewegungen stattfanden.

Der Haushaltsposten 13600 „Schlüsselkautio[n]en“ enthält laut einem Zeugen, der in diesem Zeitraum einen Schlüssel für den AStA erhielt, nicht sämtliche Kautionen, die er enthalten müsste. Dies stellt die Führung des gesamten Haushaltspostens und damit die Führung der Barkasse ein wenig in Frage, da hiermit Dokumentation über Vorgänge in der Barkasse fehlen. Der korrespondierende Haushaltsposten 55600 „Ausgabe Schlüsselkautio[n]en“ leidet unter einem chronischen Mangel an Belegen. Weiterhin scheint es, dass die Kautionskasse für die Schlüssel erst im Laufe des Haushaltsjahrs eingeführt wurde. Dieses ist als positive Entwicklung zu sehen.

Sachliche Richtigkeit & fehlerhafte Buchungen

Die Studierendenschaft darf **keine Geschenke** machen. Da Kassenanweisungen 848, 4022, 3273, 5322 und 5351 explizit als Präsente bzw. Geschenke betitelt und die Buchungen für inhaltlich sinnvolle Geschenke getätigt werden, müssen diese Kassenanweisungen und die entsprechenden Buchungen als sachlich falsch aufgeführt werden (insgesamt 196,69€); im Header vermerkt.

Es wird Pfand ausgezahlt bzw. eingenommen, in den Buchungen 125, 368, 427, 432, 433, 518, 791, 792, 796, 826, 830, 847, 853, 1108, 1294, 1295, 1520, 1521, 1524, 1651, 2063, 2709, 2080, 2084, 2271, 2272 und 3199. Aufsummiert mit den beiden folgenden Pfandbuchungen müsste der AStA zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses Leergut im Wert von 430,36€ besessen haben; im Header vermerkt.

In 2728 und 3221 wird ebenfalls Pfand ausgezahlt bzw. eingenommen, zudem werden Ausgaben mit Einnahmen in einer einzelnen Buchung verrechnet, was eine Minderung der Steuerlast mit sich führt.

Beim Erfrischungsgeld für Wahlhelfende (HHP 45250) wurden 25,-€ mehr bar ausgezahlt, als durch Unterschriften belegt und begründet werden können [entspricht einer unbekannten und undokumentierten Person, die zusätzlich ausgezahlt wurde]. (25,-€ unbelegt)

Folgende Kassenanweisungen wurden ausgeführt, obwohl die vorliegende Dokumentation fehlerhaft ist. In Fällen, in denen die Fehlerhaftigkeit einer Rechnung Beleglosigkeit gleichkommt, sind die Buchungsnummern mit einem Ausrufezeichen versehen. Im Detail:

(!) 322: Es fehlt jegliche Art von Beleg (3000,-€). Es handelt sich zwar um eine Einnahme, die angenommen werden muss, aber sie findet in einem steuerlich relevanten Haushaltsposten statt und angesichts des Betreffs „Sponsoring Campusfestival“ sollte irgendwo ein erklärendes Schriftstück existieren

386: Es liegt lediglich ein Abrechnungsbeleg vom Zweckverband Nahverkehr Rheinland vor, ohne Steuer-ID, ohne Ausweisung des Steuersatzes. Die Summe der Buchung beträgt 1.116.961,92€. Unabhängig aller Kooperationen und unabhängig einer erwähnten Vertragsmäßigkeit, muss hier eine ordentliche Rechnung vorliegen oder wenigstens explizit auf den gültigen Vertrag verweisen werden, ansonsten ist die Buchung unzureichend belegt.

423: Eine Zahlung von, so steht es auf der Quittung, „Flohmarkt“ zu erhalten, ist unabhängig aller offizieller Stempel zu absurd, um es hier nicht zu erwähnen.

426: Es liegt lediglich ein Abrechnungsbeleg vom Zweckverband Nahverkehr Rheinland vor, ohne Steuer-ID, ohne Ausweisung des Steuersatzes. Die Summe der Buchung beträgt 154.034,13€. Unabhängig aller Kooperationen und unabhängig einer erwähnten Vertragsmäßigkeit, muss hier eine ordentliche Rechnung vorliegen oder wenigstens explizit auf den gültigen Vertrag verweisen werden, ansonsten ist die Buchung unzureichend belegt.

430: Es liegt ein Rückerstattungsformular vor, dem lediglich Bahntickets angeheftet sind. Bahntickets sind zwar Belege, aber keine ordentlichen Rechnungen.

514: Es erfolgt eine Einnahme von 2.264,54€ aus „Diversen Veranstaltungen“ über PayPal. Es liegen keinerlei Belege vor und auch keine PayPal-Abrechnung. Es ist entsprechend vollkommen unmöglich herauszufinden, von welchen Veranstaltungen das Geld kommt.

530: Es liegt ein Rückerstattungsformular vor, dem statt einer adäquaten Rechnung eine Quittung aus Thermopapier von 800,-€ beiliegt. Das ist selbst in Kombination mit dem Rückerstattungsformular nicht tragbar; der Vorschließende hätte eine ordentliche Rechnung vorzeigen sollen. Den Kassenprüfenden war es nachvollziehbar, warum die Ausgabe so getätigigt wurde, wie sie getätigigt wurde und der Studierendenschaft ist kein Schaden entstanden.

689, 690, 691, 692, 2935, 2936, 3552, 3553: Auf den Rechnungen der ASEAG heißt es [sic]: „In dieser Rechnung wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen, da dies bereits auf den jeweiligen Fahrscheinen erfolgt.“ Weder auf dem physischen noch auf dem digitalen Semesterticket ist eine Mehrwertsteuer ausgewiesen, lediglich im Vertrag zwischen Studierendenschaft und ASEAG. Dadurch erfolgten alle Buchungen an die ASEAG, zusammen fast 12.000.000,-€ technisch gesehen aufgrund fehlerhafter Rechnungen.

Argumentativ ist die Ausweisung des korrekten Steuersatzes ein Problem der ASEAG und nicht der Studierendenschaft; es ist sehr offensichtlich, dass die übliche Rechnungsstellung der ASEAG beim Semesterticket an ein anomales Konzept gerät.

811: Auf der Rechnung ist der falsche Steuersatz ausgegeben; alternativ wurde sie im Einnahmeordner des falschen Steuersatzes abgeheftet

836: Es wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von 30,-€ gezahlt. Das als Begründung zitierte Gesetz nennt als Maximum 24,-€.

(!)837: Es liegt ein Rückerstattungsformular vor, dem statt einer adäquaten Rechnung ein beliebiger Kartenzahlungsbeleg beiliegt, aus dem die bezahlte Leistung nicht ersichtlich ist. (unbelegt 84,-€)

1092: Im Journal liegt eine stornierte Einnahmebuchung unter dieser Nummer mit Betreff „Biertemp, Einnahmen Getränke 29.07.22“ vor, die eine Höhe von 12.476,50€ hat. Über die stornierte Buchung können keine physischen Unterlagen gefunden werden. Es folgt unter der gleichen Buchungsnummer und unter dem gleichen Betreff eine weitere Einnahme in Höhe von 3.490,-€, die in der physischen Buchhaltung nachgehalten werden kann. Die Buchungen erfolgten jeweils in die Barkasse 3100. Die Differenz von fast 9000,-€ ist durch keine vorliegende Dokumentation zu erklären.

Eine Einnahme des „Biertemp“ in Höhe von 12.476,50€ ist nicht realistisch.

1100: Angeblich wird Bargeld auf das Konto gebucht. Kontoauszüge existieren nicht, es liegt aber ein Durchschlag eines Belegs vor. Es existieren auch keine Belege oder Erklärungen, ob es sich bei dem Geld um eine Routineumbuchung handelte oder ob es zu einem bestimmten Zweck oder einer bestimmten Veranstaltung gehört.

(!)1170: Es fehlt jegliche Art von Beleg (153,99€); obwohl es sich um die Rücküberweisung eines Irrläufers handelt, wäre irgendeine klärende Dokumentation neben der Kassenanweisung wünschenswert.

1283: Die Einnahme könnte besser belegt sein; de facto fehlt ein Einnahmebeleg über 180,-€

1533: Das Datum auf der Kassenanweisung korreliert nicht mit denen im Journal oder den Kontonachweisen

1293: Es liegt lediglich ein Abrechnungsbeleg vom Zweckverband Nahverkehr Rheinland vor, ohne Steuer-ID, ohne Ausweisung des Steuersatzes. Die Summe der Buchung beträgt 419.799,68€. Unabhängig aller Kooperationen und unabhängig einer erwähnten Vertragsmäßigkeit, muss hier eine ordentliche Rechnung vorliegen oder wenigstens explizit auf den gültigen Vertrag verweisen werden, ansonsten ist die Buchung unzureichend belegt.

(!)1306, 1310, 2253, 4201, 4206, 5060, 5238: Die Weiterleitungen der Studierendenbeiträge an das Queerreferat erfolgte hauptsächlich ohne Belege (insgesamt 32.407,59€).

Es ist zu erwähnen, dass im entsprechenden Haushaltsposten drei weitere Buchungen mit Belegen vorliegen. Angesichts der Vorschriften bezüglich des Queerreferats würde ein Verweis auf die Zuteilung, falls sie bei den Einnahmen abgeheftet wurde, ausreichen.

1716 und 2093: Angesichts des Überweisungsbetrags von 0,01€ handelt sich um empörend unökonomische Kassenanweisungen!

2315: In den Kontonachweisen nicht intuitiv zu finden; es handelt sich um einen als Einnahme gebuchten Teil einer Splitbuchung, die letztendlich in einer Ausgabe endete. Ohne das Journal extrem schwierig korrekt zuzuordnen.

2359: Es liegt lediglich ein Abrechnungsbeleg vom Zweckverband Nahverkehr Rheinland vor, ohne Steuer-ID, ohne Ausweisung des Steuersatzes. Die Summe der Buchung beträgt 720.279,00€. Unabhängig aller Kooperationen und unabhängig einer erwähnten Vertragsmäßigkeit, muss hier eine ordentliche Rechnung vorliegen oder wenigstens explizit auf den gültigen Vertrag verweisen werden, ansonsten ist die Buchung unzureichend belegt.

2360: Es liegt lediglich ein Abrechnungsbeleg vom Zweckverband Nahverkehr Rheinland vor, ohne Steuer-ID, ohne Ausweisung des Steuersatzes. Die Summe der Buchung beträgt 918.720,36€. Unabhängig aller Kooperationen und unabhängig einer erwähnten Vertragsmäßigkeit, muss hier eine ordentliche Rechnung vorliegen oder wenigstens explizit auf den gültigen Vertrag verweisen werden, ansonsten ist die Buchung unzureichend belegt.

(!)3275: Es fehlt jegliche Art von Beleg (unbelegt 14,-€); obwohl es sich um die Rücküberweisung eines Irrläufers handelt, wäre irgendeine klärende Dokumentation neben der Kassenanweisung wünschenswert

(!)3542: Die Weiterleitung der Beiträge ans Humboldthaus erfolgt ohne einen validen Beleg, der angeheftete Mailverkehr könnte genauso gut kompetentes Phishing abbilden (insgesamt 14.140,-€). Unabhängig aller Kooperationen und unabhängig einer Vertragsmäßigkeit, muss hier eine ordentliche Rechnung vorliegen, oder auf den entsprechenden Vertrag verwiesen werden!

(!)3583: Es fehlt jede Art von Beleg (310,-€); obwohl es sich um die Rücküberweisung eines Irrläufers handelt, wäre irgendeine klärende Dokumentation neben der Kassenanweisung wünschenswert

4005: Die Rechnung ist nicht korrekt aufgestellt worden. Die Summe der Einzelposten weicht um 2ct von der Gesamtsumme ab, ein irrelevanter Rundungsfehler.

4149, 4147, 4146: Alle drei Kassenanweisungen sind mit dem falschen Buchungsdatum versehen und wären ohne das Journal kaum in den Kontobewegungen zu finden.

4541: Es fehlen Einnahmebelege über 101,60€

4544: Es ist konzeptionell etwas fragwürdig, einem AE-Empfänger basierend auf der Begründung „den ganzen Tag für AStA gearbeitet“ eine Mahlzeit zu erstatten; solange dies die sicherlich durch besonderen Mehraufwand gerechtfertigte Ausnahme bleibt, ist formell nichts dagegen einzuwenden.

5146: Streng genommen ist diese Buchung sachlich falsch. Es wird eine doppelte Überweisung zurücküberwiesen, allerdings taucht die zweite dieser Überweisungen gemäß der Chronologie der Buchhaltung erst beim AStA auf, NACHDEM die Rücküberweisung bereits stattgefunden hat; der Studierendenschaft ist kein Schaden entstanden, aber das Szenario war zu absurd, um es nicht zu erwähnen.

5241: An dieser Stelle wurde ein Sammler fehlerhafterweise zweimal überwiesen; es fehlen noch 622,37€, die wahlweise nicht rechtzeitig storniert oder noch nicht zurücküberwiesen wurden. Da der Vorfall nahe am Ende des Haushaltsjahres geschah, ist eine Verschleppung ins nächste Haushalt Jahr wahrscheinlich.

Insgesamt wurden 47.134,58€ unbelegt ausgegeben; im Header vermerkt.

Buchungsnummer 3567 und 3577

Einleitende Erläuterungen: Am 29.06.22 wurden 3.185.749,20€ in **Buchung 787** als „Rück erstattung Semesterticket und NRW-Ticket wegen Gutschrift 9 Euro Ticket“ vom AStA an die RWTH zurückerstattet. Diese Buchung wurde ungleichmäßig auf die Ausgabeposten 73560 und 73570 gesplittet. Nach den Verhandlungen zum 9 Euro Ticket erhielt die Hochschule pro Studierenden die Differenz zum üblichen Semesterticket zurück, um sie selbst mit den Semesterbeiträgen verrechnen zu können.

Am 20.12.22 fanden folgende direkte Umbuchungen von den Einnahmeposten 12800 und 12810 auf die Haushaltsposten 73560 und 73570 statt, sodass die Ausgaben aus 787 vollständig getilgt wurden. Reduzierung der Einnahmen bei gleichzeitiger Verringerung der Ausgaben.

3576: Schwere Missachtung der Kameralistik, indem die Rückerstattung des Mobilitätsbeitrags wegen der Gutschrift des 9,-€ Tickets anteilig von einem Einnahme- in einen Ausgabeposten gebucht wird. Dann wurde diese Anweisung nach dem Ende des Haushaltsjahres storniert und die Korrekturbuchung, die die gleiche Aktion aus einem anderen Einnahmeposten durchführt, wurde für den gleichen Tag wie das Original gebucht. Entsprechend wurde die Kassenanweisung offiziell 9 Monate nach Ausführung und 4 Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres freigegeben und von jemandem für rechnerische Richtigkeit unterzeichnet, der zum Buchungszeitpunkt nicht zeichenberechtigt war. Diese Korrektur fließt nicht in den Jahresabschluss mit ein, der dadurch im siebenstelligen Bereich verfälscht wird. Der inhärente Nutzen bzw. die Notwendigkeit dieses Vorgehens ist nicht intuitiv ersichtlich.

3577: Schwere Missachtung der Kameralistik, indem die Rückerstattung des Mobilitätsbeitrags wegen der Gutschrift des 9,-€ Tickets anteilig von einem Einnahme- in einen Ausgabeposten gebucht wurde. Der inhärente Nutzen bzw. die Notwendigkeit dieses Vorgehens ist nicht intuitiv ersichtlich.

Am 12.01.23 wurde ein sechsstelliger Betrag als „Einnahme Endabrechnung SoSe22 Gutschrift wegen 9 Euro Ticket“ in den Ausgabeposten 73560 eingebucht. Dieser Buchung liegt eine Mail des Finanzers Marco Leonhardt bei, in der er seine Vorstellung von den Buchung der Buchhalterin Marlene Schüller erläutert: Zunächst erklärt er, dass er es falsch finde, die

Einnahme in den offensichtlichen zugehörigen Einnahmeposten 12800 einzubuchen, da dieses Vorgehen den „Haushalt künstlich aufblasen““ [sic] würde. Weiterhin erklärt er, dass er angesichts der von den Verkehrsverbünden zurückkommenden Gutschriften die Ausgabe 787 noch einmal überarbeiten wolle, indem die ausgegebenen Gelder durch Umbuchungen keine Ausgaben, sondern stattdessen verringerte Einnahmen sein sollten.

Die Mail nennt konkrete Haushaltsposten, Buchungsnummern und Geldbeträge, sodass die Zuordnung leichtfiel, obwohl die Mail an einer zufälligen anderen Kassenanweisung zu finden war. Sie erläutert die konkreten Vorgänge. Nutzen oder Notwendigkeit werden dadurch nicht intuitiver oder logischer erkennbar. Ein Nachtragshaushalt vor dem Studierendenparlament hätte die Angelegenheit angesichts der außergewöhnlichen Umstände genauso gut regeln können und ohne dabei dem angewandten Buchungsverfahren zuwiderzuhandeln.

Durch das Storno von Buchung 3576 wird der Jahresabschluss wie erwähnt heftig verfälscht, da eine Summe von etwa 1,3 Millionen Euro von einem Einnahmeposten in den anderen verschoben wurde.

Der Haushaltsposten 12800 enthält belegbar 13.013.776,95€, im Jahresabschluss sind lediglich 11.700.598,20€ vermerkt.

Der Haushaltsposten 12810 enthält belegbar 4.972.555,45€, im Jahresabschluss sind allerdings 6.285.734,20€ vermerkt.

Es handelt sich lediglich um virtuelle Geldbewegungen zur Anpassung des Haushalts an ein nicht ganz nachvollziehbares Konzept. Der Studierendenschaft ist hier kein Schaden entstanden.

Jahresabschluss

Gemäß den belegten Buchungen ist der Jahresabschluss falsch! Es fehlen darin Einnahmen in Höhe von insgesamt 155.213,72€ und Ausgaben in Höhe von insgesamt 17.391,33€. Mehrere Haushaltsposten sind auf teils unerklärliche Weisen verfälscht. Zudem wurden offensichtlich retroaktiv Änderungen an der Buchhaltung vorgenommen, die vom vorliegenden Jahresabschluss nicht abgebildet werden. Das mag unsauber sein, der Studierendenschaft ist dadurch kein Schaden entstanden.

Angeblich existieren mehrere Varianten des Jahresabschlusses, die allerdings weder dem Haushaltsausschuss noch der Kassenprüfung offiziell vorlagen.

Der Jahresabschluss leidet in erheblichem Maße darunter, **dass diversen Haushaltsposten unkommentiert Unterposten hinzugefügt wurden**, die wiederum nicht im Jahresabschluss auftauchen. Dies ist nur und ausschließlich bei Haushaltsposten erlaubt, in denen Betriebe Gewerblicher Art behandelt werden, um nach Gutdünken des Finanzreferats Rechnungen nach Steuerklassen aufteilen zu können. Bei allen anderen Haushaltsposten entspricht dieses Vorgehen einer Missachtung von §40 der Finanzordnung. Es folgt eine umfangreiche Liste:

Die Haushaltsposten 13520 und 13530 existieren nicht im Jahresabschluss und enthalten belegbar Einnahmen im Gesamtwert von 19.807,52€. Dieses Ergebnis fließt anscheinend automatisch in den Überposten 13500 ein.

Der Haushaltsposten 46210 existiert nicht im Jahresabschluss und enthält belegbar Ausgaben in Höhe von 22.058,47€. Dieses Ergebnis fließt anscheinend automatisch in den Überposten 46200 ein.

Der Haushaltsposten 73621 und 73622 existieren nicht im Jahresabschluss und enthalten belegbar Ausgaben im Gesamtwert von 538,20€. Dieses Ergebnis fließt anscheinend automatisch in den Überposten 73620 ein.

Haushaltsposten 73721 und 73722 existieren nicht im Jahresabschluss und enthalten belegbar Ausgaben im Gesamtwert von 46,92€. Dieses Ergebnis fließt anscheinend automatisch in den Überposten 73720 ein.

Haushaltsposten 73741, 73742, 73743 und 73744 existieren nicht im Jahresabschluss und enthalten belegbar Ausgaben im Gesamtwert von 505,07€. Dieses Ergebnis fließt anscheinend automatisch in den Überposten 73740 ein.

Der Haushaltsposten 11700 existiert nicht im Jahresabschluss und enthält belegbar Einnahmen im Gesamtwert von 155.213,72€

Haushaltsposten 73521 existiert nicht im Jahresabschluss und enthält belegbar Ausgaben im Gesamtwert von 315,11€

Haushaltsposten 73522 existiert nicht im Jahresabschluss und enthält belegbar Ausgaben im Gesamtwert von 989,64€

Haushaltsposten 73524 existiert nicht im Jahresabschluss und enthält belegbar Ausgaben im Gesamtwert von 155,99€

Haushaltsposten 73530 existiert nicht im Jahresabschluss und enthält belegbar Ausgaben im Gesamtwert von 24.242,10€

Haushaltsposten 73630 existiert nicht im Jahresabschluss und enthält belegbar Buchungen im Gesamtwert von 10.220,40€

Haushaltsposten 73730 existiert nicht im Jahresabschluss und enthält belegbar Buchungen im Gesamtwert von 907,64€

Haushaltsposten 73541, 73542, 73543, 73544 existieren nicht im Jahresabschluss und enthalten belegbar Buchungen im Gesamtwert von 20.324,07€.

In manchen Fällen werden Unterposten im Jahresabschluss kommentarlos dem übergeordneten Posten zugerechnet; hier von einer Verfälschung des Jahresabschlusses zu sprechen, wäre formell korrekt, aber intuitiv und logisch kann ein Zusammenhang hergestellt werden. Betroffen sind:

Der Haushaltsposten 13500 enthält belegbar 22.742,52€, im Jahresabschluss sind darin allerdings 43.068,68€ verbucht. Die Differenz wird anscheinend durch Unterposten kompensiert, die nicht alleinstehend im Jahresabschluss vorkommen.

Der Haushaltsposten 46200 enthält lediglich 1051,60€, im Jahresabschluss sind darin allerdings 23.272,01€ verbucht. Die Differenz wird anscheinend durch Unterposten kompensiert, die nicht alleinstehend im Jahresabschluss vorkommen.

Der Haushaltsposten 73620 enthält belegbar 0,00€, im Jahresabschluss sind darin allerdings 538,20€ verbucht. Die Differenz wird anscheinend durch Unterposten kompensiert, die nicht alleinstehend im Jahresabschluss vorkommen.

Der Haushaltsposten 73720 enthält belegbar 0,00€, im Jahresabschluss sind darin allerdings 46,92€ verbucht. Die Differenz wird anscheinend durch Unterposten kompensiert, die nicht alleinstehend im Jahresabschluss vorkommen

Der Haushaltsposten 73740 enthält belegbar 0,00€, im Jahresabschluss sind darin allerdings 505,07€ verbucht. Die Differenz wird anscheinend durch Unterposten kompensiert, die nicht alleinstehen im Jahresabschluss vorkommen.

In anderen Fällen trotzen neue Unterposten der Zuordnung in einem Maße, dass der Jahresabschluss nur als verfälscht betrachtet werden kann. Betroffen sind:

Der Haushaltsposten 73510 enthält belegbar 25.856,35,-€, im Jahresabschluss sind darin allerdings 50.089,45€ verbucht. Die Differenz lässt sich durch Unterposten nicht logisch oder intuitiv erklären.

Der Haushaltsposten 73520 enthält belegbar 0,00€, im Jahresabschluss sind darin allerdings 1.420,53€ verbucht. Die Differenz lässt sich durch Unterposten nicht logisch oder intuitiv erklären.

Der Haushaltsposten 73540 enthält belegbar 0,00€, im Jahresabschluss sind darin allerdings 14.848,31€ verbucht. Die Differenz lässt sich durch Unterposten nicht logisch oder intuitiv erklären.

Der Haushaltsposten 73610 enthält belegbar 10.912,95€, im Jahresabschluss sind darin allerdings 21.133,35€ verbucht. Die Differenz lässt sich durch Unterposten nicht logisch oder intuitiv erklären.

Der Haushaltsposten 73710 enthält belegbar 962,70€, im Jahresabschluss sind darin allerdings 1870,34€ verbucht. Die Differenz lässt sich durch Unterposten nicht logisch oder intuitiv erklären.

Unabhängig von Unterposten sind zwei Haushaltsposten mit einem erheblich falschen Ergebnis im vorliegenden Jahresabschluss verzeichnet. Da sich die Differenzen gegenseitig decken, wird der Jahresabschluss in toto nicht verfälscht. Dieser Part wurde unter Buchungsnummer 3567 und 3577 bereits nach besten Kenntnissen erläutert.

Die oben benannten Probleme stellen für die Studierendenschaft kein Schaden dar. Selbst mit den nicht im Haushaltsplan enthaltenen Posten wurde das Gesamtvolume des Haushaltplans insbesondere in den Ausgaben nicht überschritten.

Beschlusslage

Für den Workshop „Getting started“ (Kassenanweisung 1109) konnte kein Beschluss gefunden werden bzw. die Ausgabe ließ sich keinem vorhandenen Beschluss zuordnen.

Das Initiativenwochenende vom April 2023 wurde am 21.12.2022 von der AStA-Sitzung beschlossen, wurde durchgeführt, bezahlt und anschließend wurde der Beschluss und somit die Legitimierung der getätigten Ausgaben am 27.07.2023 auf der AStA-Sitzung außer Kraft gesetzt und durch eine nachträgliche Finanzierung eines Wochenendes im Januar 2023 ersetzt. Da im damals geltenden Beschluss 3473,47€ verausgabt wurden, während 3000,-€ beschlossen waren, ist der Neubeschluss von 4000,-€ nachvollziehbar, aber er ist sehr offensichtlich auf die falsche Veranstaltung datiert worden.

In den Wahlprotokollen waren die vollen, rechtlichen Namen von gewählten Personen teilweise falsch geschrieben.

Aufwandsentschädigungen

Es fehlen die Protokolle von 2021, sodass nicht verifiziert werden kann, ob irgendjemand in der Legislatur 2021/22 tatsächlich die gewählten Ämter innehatte (bzw. dafür hätte bezahlt werden dürfen)

Die Referenten und Angestellten der Ausländer*innenvertretung werden auf ihren eigenen Sitzungen in ihre Ämter gewählt. Die entsprechenden Protokolle lagen der Kassenprüfung nicht vor und konnten nicht ohne erheblichen Aufwand organisiert werden; entsprechend ist in dieser Angelegenheit keine Prüfung auf sachliche Richtigkeit erfolgt.

Im Gleichstellungsprojekt werden die Referenten und Angestellten ebenfalls unabhängig vom AStA gewählt. Lobend wird erwähnt, dass das GSP als „Externe Organisation“ eine Person gewählt hat und den Beschluss der Kassenanweisung zur Auszahlung der AE beigelegt wurde. Dieser Schritt erleichtert die Übersichtlichkeit. Die Wahl und Bezahlung einer Aktiven des GSP von Januar bis April 2023 konnte allerdings nicht verifiziert werden.

PayPal

Mindestens im Prüfzeitraum war das PayPal-Konto des AStA noch auf den Namen von Milan Grammerstorf eingetragen. Nachfrage beim aktuellen (!) Finanzreferat hat ergeben, dass das immer noch der Fall ist und offenbar nicht ohne weiteres geändert werden kann.

Die Unterlagen über die Buchungen auf dem PayPal-Konto lagen nur sehr sporadisch vor; sie fehlen bspw. bei den Einnahmen fürs „Collegium Musicum“ im HHP 13500 (u.a.: 3082, 4087), sind aber im gleichen HHP für die Einnahmen aus den Semesteranfangspartys (2297-2299; 2302) sorgfältig dokumentiert. Das PayPal-Konto ist offiziell ein Konto der Studierendenschaft, über das erwiesenermaßen Zahlungsströme gelaufen sind und entsprechend stellt sich die Frage, ob darüber kategorisch, separat und ordnungsgemäß Buch geführt werden müsste.

Es befindet sich Guthaben auf dem PayPal-Konto, welches nicht automatisch auf einsehbare Konten der Studierendenschaft gebucht wird; Überweisungen werden händisch veranlasst. Da das PayPal-Konto für die Kassenprüfung nicht einsehbar war, **ist dieses Konto extrem anfällig für Missbrauch.**

Anmerkungen zur Buchführung

Während des laufenden Haushaltjahres fand eine unangekündigte Prüfung der Barkasse durch Justus Schwarzott und Alexander Lügges statt. Diesbezüglich liegen den aktuell gewählten Kassenprüfern keine Dokumente vor. **Unabhängig davon ist die Führung der Barkasse großflächig unbelegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bargeld aus der Kasse entfernt wurde.**

Nachweislich fehlen Buchungen zu Einnahmen, nachweislich fehlen Buchungen zu Ausgaben, nachweislich fehlen Quittungsblöcke, die Quittungsblöcke, die vorliegen, sind nicht durchnummieriert, Quittungen sind fraglich ausgefüllt, der Betrag von Bar-einnahmen ist nicht sinnvoll dokumentiert, stornierte Buchungen fehlen. Bartransaktionen werden teilweise rückwirkend gebucht.

Rechnungen wurden auffällig häufig erst Wochen oder sogar Monate nach Einreichung bezahlt, sodass Mahngebühren anfielen. Diese Auffälligkeit entspricht keiner Methodik oder offensichtlicher Fahrlässigkeit und die summierten Mahngebühren stellen keine nennenswerte Belastung dar.

Übersichtlichkeit

Zur Erläuterung: Dass die Kassenführung stellenweise unübersichtlich ist, stellt keinen formellen Fehler dar (und falls doch, wurde es andernorts erwähnt). Die Entlastung der Zuständigen sollte durch die Einträge dieses Abschnitts nicht beeinflusst werden. Nichts desto Trotz machen diese Einträge die Buchhaltung insgesamt konterintuitiver, schwieriger zu verstehen und schwieriger zu überprüfen.

Man kann jeder Kassenanweisung konkret einer Kontobewegung zuordnen. Umgekehrt ist das nicht der Fall, vielfach fehlen in ganzen Sammlern die Verweise auf die entsprechenden Haushaltstitel der einzelnen Kontobewegungen. Das System scheitert endgültig, wenn eine Einnahme aus Studierendbeiträgen, die intern normalerweise auf fast ein Dutzend Einnahme-posten aufgeteilt wird, nicht mit den entsprechenden Bezugsnummern versehen ist, wie am 14. Februar geschehen.

Entsprechend verglich die Kassenprüfung die Kassenanweisungen mit den Kontobewegungen; in die andere Richtung wäre dies wie erläutert nicht sinnvoll bzw. nicht möglich gewesen.

Die Abheftung der Kontoauszüge, Ausgabeprotokolle und „Auszugbenden Zahlungen“ war teilweise von erheblicher Unordnung geprägt. Stellenweise waren Unterlagen an den falschen Tagen zu finden, redundante Dokumente (Ausgabeprotokolle und „Auszugbende Zahlungen“ haben den exakt gleichen Informationsinhalt) wurden teilweise nicht hintereinander abgeheftet, tageweise lagen zusätzliche redundante Kopien bei und gelegentlich wurden empirisch beobachtete Regeln (Ausgabeprotokoll kommt vor „Auszugbende Zahlungen“) ganz

einfach missachtet. Eine sorgfältigere Führung der Kontoumlagen wäre extrem wünschenswert!

Die Unterschriften von diversen Personen waren teilweise nicht zuzuordnen und hätte streckenweise extrem einfach imitiert werden können.

Es herrscht allgemein erhebliche Inkonsistenz im Umgang mit verschiedenen Schritten der Buchhaltung.

- Bei Splitbuchungen, die auf mehrere Haushaltsposten aufgeteilt wurden, sind Kassenanweisungen teilweise nur in einem der zugehörigen Haushaltstitel hinterlegt, teilweise wird mit Kopien der Kassenanweisungen gearbeitet. Letzteres wäre die empfohlene Strategie.
- Gerade bei Lohn- und AE-Abrechnungen werden Einnahmen sehr strikt in eigenen Haushaltsposten gebucht, während ansonsten immer wieder Einnahme- in Ausgabetteln gebucht werden und umgekehrt.
- Einnahmen werden kategorisch nicht als Splits in die Bücher aufgenommen, obwohl dies insbesondere bei den Studierendenbeiträgen von der RWTH sehr nützlich und eingängiger wäre.
- Bei Umbuchungen zwischen Haushaltsposten (was innerhalb der Kameralistik sowieso im Bestfall schwierig ist) waren die entsprechenden Kassenanweisungen gewöhnlich nur in einem dieser Haushaltsposten abgeheftet
- Stornierte Buchungen wurden in aller Regel in den Büchern gelassen, doch an mehreren Stellen ist durch das Journal zu erkennen, dass stornierte Buchungen restlos aus den physischen Aufzeichnungen getilgt wurden.

Quittungsblöcke waren nicht durchnummieriert und teilweise der gestalt ausgefüllt, dass man erst beim zweiten Drüberlesen den Kontext verstand.

Korrekturen mittels Tippex sind nicht erlaubt, Korrekturen müssen so erfolgen, dass man den ursprünglichen Sachverhalt noch erkennen kann. In gleicher Sache sei noch einmal auf die verschwundenen Stornierten Buchungen verwiesen.

Die Überschüsse aus dem Vorjahr (HHJ21/22) wurden anscheinend für den Anfang des Haushaltsjahres unmittelbar am 1. Mai als Kassenanweisungen in die Bücher aufgenommen, nur um erst im September mit einer laufenden Kassenanweisungsnummer versehen zu werden. Dies ist ein verwirrendes Verhalten.

Da die Kassenanweisungen für die Umbuchungen der Bargeldbestände auf das Girokonto konsequent erst nach Einzahlung angewiesen worden sind, wirkt es fast so, als sei die Kassenführung überrascht, dass die Umbuchung tatsächlich funktioniert. (Beispielsweise 1316)

Diverses

Die physischen Ordner, die zur mindestens zehnjährigen Aufbewahrung der Akten dienen sollen, befanden sich bereits nach einem Fünftel ihrer vorgesehenen Lebensspanne in einem bemerkenswert schlechten Zustand. Es ist zudem deutlich ersichtlich, dass man stellenweise so viele Unterlagen wie möglich in einen Ordner stopfte, um alle aufgedruckten Haushaltstitel darin unterzubringen, während man andere Ordner halbleer ließ.

Es liegt eine Einnahmebuchung mit dem Betreff: „Einnahmen Initiativenwochenende“, gefolgt von einer ansonsten kontextlosen Liste von Namen vor. Dies lässt den Schluss zu, dass Menschen sich für den AStA prostituierten.

Mit Hinblick auf die Verwendung des Wortes „Sonderaktion“ im Dritten Reich ist es höchst unglücklich und unnötig, dass der AStA mehrere seiner Haushaltsposten „Sonderaktion xy“ nennt.

Weitere Auffälligkeiten traten nicht auf. Alle entstandenen Fragen konnten vor Ort von Aktiven des Finanzreferats (Robert Rixen, Moritz Böing-Weißschnur) beantwortet werden.

Bei weiteren Nachfragen zu diesem Bericht stehen wir weiterhin zur Verfügung.

Paul Ziche

Marten Schulz

Vorschläge und Empfehlungen:

Es wird dem AStA dringend empfohlen, regelmäßig in neue Aktenordner zu investieren und nicht die alten bis zum Materialversagen zu verwenden. Weiterhin wird der Kassenführung des AStA dringend empfohlen, seine Bücher so zu führen, dass niemand beim Prüfen derselben ein Bedürfnis verspürt, den Aktenordnern Gewalt anzutun.

Die Unterlagen des Girokontos wachsen offensichtlich und unvermeidbar zu einem Berg an, den man in zwei Ordner heften muss. Es wird jedoch aus Übersichtlichkeits- und Prüfbarkeitsgründen dringend empfohlen, die Unterlagen der Rücklagen-, Bar- und Geldmarktkonten nicht ebenfalls auf zwei Ordner aufzuteilen und schon gar nicht auf die gleichen Ordner wie die, in denen die Unterlagen vom Girokonto abgeheftet sind.

Allgemein könnte man sicherlich etwas ergonomischer, nachhaltiger und sorgfältiger mit der physischen Buchhaltung umgehen.

Da die Unterlagen Ausgabeprotokolle und „Auszgebende Zahlungen“ in den Kassenbewegungen vollumfänglich redundant sind, möge geprüft werden, ob man nicht eines der Dokumente aus der Finanzbuchhaltung verbannen darf, was auch dem Papierhaushalt nicht schaden würde. Bezeichnenderweise sind bei den dedizierten Sammlern für Lohnabrechnungen und Zahlungen an die Krankenkassen kategorisch keine zusätzlichen „Auszgebenden Zahlungen“ angeheftet.

Der Haushaltsposten „Durchlaufende Posten“ könnte auch dafür verwendet werden, um die erhaltenen Semesterbeiträge nachvollziehbarer zu gestalten. Es ist durchaus übersichtlicher, wenn ein Eingang und 11 separate Ausgänge gebucht werden, als wenn auf eine Girogeldtransaktion 11 Buchungen durchgeführt werden.

Es wird dem AStA, dem Haushaltsausschuss und nötigenfalls dem StuPa dringend empfohlen, einmal eindeutig zu klären, ob Finanzreferenten dem Haushaltsplan nach Belieben „Unterhaushaltsposten“ hinzufügen dürfen, ohne die genannten Institutionen in irgendeiner Form davon zu unterrichten. Sollte sich herausstellen, dass dieses Vorgehen ordnungsgemäß ist, möge dem Finanzreferat mit äußersten Nachdruck auferlegt werden, solche Posten wenigstens vollständig und ordentlich in den Jahresabschluss aufzunehmen.

Es wird empfohlen, sämtliche langjährigen und langfristigen Kooperationspartner wie die diversen Anwaltskanzleien (Klein, Drolshagen, Mieterschutzverein, Birnbaum), die Nahverkehrsverbünden (ASEAG, Zweckverband Nahverkehr Rheinland), aber auch Schramowski oder Dirk Nagel einmal auf die korrekte, vollständige Rechnungsadresse des AStA hinzuweisen.

Es wird empfohlen, aus Gründen der Übersichtlichkeit beim Zusammenstellen von Sammelüberweisungen möglichst „sortenrein“ vorzugehen; insbesondere sollte nach bester Möglichkeit verhindert werden, dass Erstattungen von Sozial- oder Mobilitätsbeitrag in Sammlern landen, die ansonsten hauptsächlich Geschäftsausgaben des AStA enthalten, was sie jeweils extrem schwer zu finden macht.

Es wird empfohlen, beim Verfassen von Kassenüberweisungen für die Buchungen innerhalb eines einzelnen Sammlers eine nachvollziehbare Anordnung bspw. nach dem Alphabet einzuhalten. Gerade bei den Erstattungen würde das die Übersichtlichkeit erleichtern.

Es ist anzumerken, dass die oben vorgeschlagene Anordnung im Wesentlichen schon durchgeführt wird; kompliziert wird es, wenn man nach mehr als dem ersten Buchstaben eines Wortes sortieren muss und in einigen Sammlern war die Reihenfolge so bizar्र hin und her springend, als wolle jemand böswillig darauf abzielen, dass man bei einer möglichen Prüfung für jede vorliegende verdammt Buchung einmal umblättern muss.

Es wird dringend empfohlen, ein einheitliches und eingängiges System für Splitbuchungen zu entwerfen und sich mit äußerster Konsequenz daran zu halten. Während das bei Ausgaben teilweise durchaus übersichtlich gelingt (auf der Kassenanweisung sind die unterschiedlichen Haushaltsposten und die anteiligen Summen vermerkt), ist es eine sporadische Maßnahme, die in keinem Fall auf Einnahmen angewendet wird.

Einnahmen aus Studierendenbeiträgen werden von der RWTH immer im Block überwiesen und werden dann entsprechend den Zugehörigkeiten auf bis zu elf verschiedene Einnahmeposten verteilt. Diese Aufteilung ist NIE nachvollziehbar aufgeschlüsselt; ohne das Journal ist es unfassbar umständlich, diese Beträge auseinanderzurechnen. Es wäre schon eine große Hilfe, wahlweise in den Kassenbewegungen oder in der Buchhaltung eine aufschlüsselnde Tabelle mit der Aufteilung in die verschiedenen Einnahmeposten abzuheften.

Gleichfalls sind viele Gehälter oder AEs aufgrund Einnahmen aus Sozialbeiträgen technisch gesehen Splitbuchungen, die nie so behandelt werden. Aufgrund der als Beleg angehefteten Lohnabrechnungen ist dieser Umstand in diesem konkreten Fall immer noch übersichtlich, ohne dadurch an Inkonsequenz zu verlieren.

Die eindeutige Zuordnung von Beschlüssen zu Ausgaben ist mithin schwierig, weshalb dem Finanzreferat empfohlen wird, Beschlussnummern auf den Kassenanweisungen zu vermerken. Diese werden sowieso schon laufend für Beschlüsse des AStA und des StuPa erstellt. Der Schritt würde zusätzlich dem Selbstschutz des Finanzreferats dienen, da das es dadurch noch einmal sichergeht, dass gerade eine beschlossene Ausgabe getätigkt wird.

Da Verwaltungsgebühren, Gehälter von Festangestellten, Kosten zu Kontoführung, zweckgebundene Mittel etc. mit dem Haushaltsplan beschlossen werden, möge in diesen Fällen die Beschlussnummer des Haushaltsplans angegeben werden, um Konsequenz bei Ausgabebuchungen zu wahren.

Es sollte eine genauere und vollständigere Übersicht über das PayPal-Konto ermöglicht werden. Ansonsten bleibt das Konto sehr anfällig für Missbrauch.